



BSB

Badischer Sportbund Freiburg e.V.



GEMA

und

Sport

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Einführung

II. Gesamtvertrag

III. Veranstaltung und Anmeldung

3.1 Veranstaltung

3.2 Anmeldung

IV. Zusatzvereinbarung

V. Sonderregelung Baden-Württemberg

VI. Vergütung und Tarife

VII. Was Veranstalter wissen sollten - wichtige Tipps

So informieren Sie sich am besten!

Wenn Sie sich allgemein zum Thema „GEMA und Sportverein“ informieren möchten oder auch überprüfen wollen, ob eine Sportveranstaltung GEMA-pflichtig ist oder nicht, gehen Sie bitte beim anschließenden Text wie folgt vor:

In Abschnitt IV (Zusatzvereinbarung) können Sie sofort überprüfen, ob eine von Ihnen geplante Veranstaltung GEMA-pflichtig ist, also von Ihnen angemeldet und bezahlt werden muss, oder ob Sie im Rahmen der Zusatzvereinbarung bereits pauschal durch den BSB Freiburg abgegolten ist. Wenn das Letzte für Ihre Veranstaltung zutrifft, müssen Sie nichts weiter unternehmen, im andern Fall ist es erforderlich, Ihre Veranstaltung bei der GEMA direkt anzumelden. Das dazu erforderlich Formular finden Sie ganz am Ende der Informationen. Bei Unklarheiten lassen Sie sich bitte von der BSB-Geschäftsstelle beraten: Tel. 0761/15246-15 oder E-Mail: m.krause@bsb-freiburg.de

Sollten Sie Ihre Veranstaltung separat anmelden und bezahlen müssen, können Sie die voraussichtliche Höhe der Gebühr selbst errechnen.

I. Allgemeine Einführung

GEMA= Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Die GEMA prüft, ob urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt, gesendet, vervielfältigt oder verbreitet wird, und dadurch Vergütungsansprüche nach dem **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** entstehen.

Es handelt sich bei ihr um eine Verwertungsgesellschaft welche die Gewinne abführt, d.h. sie selbst arbeitet ohne Gewinn. Rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der GEMA bildet das **Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG)** vom 9. September 1965. Der Gesetzgeber hat die Deutschen Verwertungsgesellschaften außerdem einer zusätzlichen besonderen staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patentamt unterstellt sowie ihre Rechte und Pflichten gesetzlich definiert und abgegrenzt.

Zweck der GEMA ist nach § 2 ihrer Satzung „der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung“.

Im Bereich Sport werden in hohem Maße Veranstaltungen durchgeführt, bei denen die Vereine als Veranstalter auftreten, so dass sich grundsätzlich eine Pflicht der Vereine gegenüber der GEMA entsteht.

II. Gesamtvertrag

Im Interesse seiner Vereine und Verbände hat der Deutsche Sportbund ein Abkommen mit der GEMA getroffen, den sog. Gesamtvertrag (gültig seit 01.01.1989), da der sportliche Bereich mit einer Vielfalt von Musikverwendungen zu tun hat. Dieser regelt sämtliche Musiknutzungen in den Sportvereinen sowie unter anderem die Form der Anmeldungen, den Abschluss von Pauschalverträgen oder das Vorgehen bei unerlaubter Nutzung von musikalischen Werken. Rechtsgrundlage für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist § 12 UrhWG. Dabei wird unter anderem garantiert, dass bei Musikaufführungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorzugssatz gewährt wird.

Es ist wichtig zu wissen, dass, wenn nicht angemeldet wird, der Veranstalter gem. § 97 UrhG (**Schadensersatz**) in Verbindung mit Ziffer 9 Gesamtvertrag in Anspruch genommen werden kann.

Für die Forderungen der GEMA haftet jedoch nicht nur der Verein nach § 31 und § 831 BGB, sondern auch Verein und Vereinsvorstand gesamtschuldnerisch nach § 840 BGB.

Hier ein Auszug des Gesamtvertrages zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund:

1. Vertragshilfe

Der Deutsche Sportbund gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a.) dass die dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbände veranlasst werden, der GEMA – soweit es noch nicht geschehen ist – Verzeichnisse mit genauen Anschriften ihrer Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen und spätere Veränderungen laufend bekannt zu geben,
- b.) dass die Verbände angehalten werden, bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Mitgliedsvereinen der GEMA auf Anfrage Auskunft zu erteilen,
- c.) dass die Verbände und ihre Mitgliedsvereine angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA jeweils rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden.
- d.) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird,
- e.) dass die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine zur Teilnahme am Lastschriftverfahren angehalten werden.

2. Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, dem Deutschen Sportbund, dessen Verbänden und deren Mitgliedsvereinen, soweit die Einwilligung jeweils ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen.

3. Anmeldungen

- 1.) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind **spätestens drei Tage vor** Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a.) genaue Anschrift des Veranstalters
 - b.) Tag der Veranstaltung
 - c.) Art der Veranstaltung
 - d.) Ort der Veranstaltung
 - e.) Name des Veranstaltungsorts
 - f.) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen – (bei Stuhlreihenveranstaltung durch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
 - g.) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldekarten kostenlos zur Verfügung.

- 2.) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls **spätestens drei Tage vor** Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer der genauen Anschrift des Veranstalters der Art der Veranstaltung, dem Tag der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.
- 3.) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von **sieben Tagen nach** der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

Einwilligung der GEMA

Die Einwilligung für die Einzelveranstaltungen nach Ziff. 2 und 3 gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

5.

Abschluss von Pauschalverträgen

Wenn in den Tarifen der GEMA vorgesehen ist, dass die Einwilligung der GEMA durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben ist, muss der Vertrag rechtzeitig vorher abgeschlossen werden.

6.

Zahlungsweise

- 1.) Die Vergütung für Einzelveranstaltungen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung an die GEMA gezahlt werden.
- 2.) Soweit Pauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Zahlungsweise die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- 3.) Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von zur Zeit €2,50 erhoben.

7.

Programme von Veranstaltungen mit Musikern

- 1.) Soweit bei Veranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführte Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.
- 2.) Bei Pauschalverträgen sind für die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

8.

Umfang und Einwilligung der GEMA

Für den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Tarifen und aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

9.

Unerlaubte Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires

Die GEMA ist berechtigt, für die Nutzung von Werken des Repertoires, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe des doppelten Normaltarifbetrages zu beanspruchen.

10.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbänden oder deren Mitgliedsvereinen soll eine außergerichtliche Erledigung versucht werden. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des Deutschen Sportbundes eine außergerichtliche Erledigung nicht erreicht, so hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

11.

Besondere Vereinbarungen

- 1.) Die in Ziff. 1 a des Gesamtvertrages festgelegte Verpflichtung wird von der GEMA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes oder Fachverbände Verzeichnisse ihrer Mitgliedsvereine aufstellen und führen. Ist es einem Mitgliedsverband objektiv unmöglich, ein Verzeichnis seiner Mitgliedsvereine vorzulegen, wird die GEMA dies nicht als Vertragsverletzung ansehen.
- 2.) Sofern Vereine gezwungen sind, für ihre Veranstaltungen zu große Räume zu nehmen, erklärt sich die GEMA bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung bereit, nur die Raumgröße dem Tarif zugrunde zulegen, die für die zu erwartende Besucherzahl anzunehmen ist.
- 3.) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R und FS um 20% für Rechnungen der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, München) und um 26% für Rechnungen der GVL. Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnungen GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

12.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

Vom 01. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

III. Veranstaltung und Anmeldung

Veranstaltung

Für den Fall der Anmeldung einer Veranstaltung spielt der **Veranstalter** ebenfalls eine wichtige Rolle.

Veranstalter = derjenige, der für Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe organisatorisch und wirtschaftlich die Verantwortung trägt.

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus **§ 13a Abs. 1+2 UrhWG** :

- 1.) der Veranstalter hat vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen
- 2.) nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung verwendeten Musikwerke zu übersenden.

Soweit Vereinsveranstaltungen in fremdbewirtschafteten Gaststätten stattfinden, ist grundsätzlich auch dann der Verein/Verband als Veranstalter anmelde- und vergütungspflichtig. Aufpassen sollte man auch bei Vereinen mit mehreren Abteilungen. Soweit nicht der Hauptverein als Veranstalter auftritt, sondern z.B. die Jugendabteilung eine Disco oder eine andere Sportabteilung wegen des großen Vereinerfolgs ein Abteilungsfest mit Bewirtung durchführt, sind dies wiederum für sich gesehen auch GEMA-pflichtige Vorgänge.

Anmeldung

Entscheidend für eine **Anmeldepflicht** und einer sich hieraus ergebenden Zahlungspflicht ist der Umstand, dass die Musikwiedergabe öffentlich vorgenommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Musik „live“, vom Band, von einer Kassette, von einer CD oder einer Schallplatte gespielt wird.

Veranstaltungen von Vereinen gelten in der Regel als öffentlich, da der jeweilige Vereinszweck und nicht ihre persönliche Verbundenheit untereinander die Menschen zusammenbringt.

Dies gilt natürlich auch dann, wenn Musik nicht nur Nebeneffekt ist, sondern die eigentliche Darstellung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit beinhaltet. Meldepflichtig sind dabei die einzelnen Aufführungen von Musikern oder Chören, egal, ob es sich nun um eine Vereins-Weihnachtsfeier oder sogar um Aufführungen ohne Eintrittsgeld handelt.

Wurde bei einer Veranstaltung „live-Musik“ gespielt, so muss der Veranstalter die Programmfolge einreichen, d.h. dass alle Musikstücke eingereicht werden müssen, die gespielt wurden.

IV Zusatzvereinbarung

Durch Verhandlungen mit der GEMA konnte der DSB zum 01.07.1999 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag erreichen, durch die eine ganze Reihe von Musiknutzungen bei Sportveranstaltungen nun pauschal abgegolten sind. Dank dieser Regelung, die für alle dem DSB angeschlossenen Sportorganisationen gilt, sind für eine ganze Reihe in der Vereinbarung aufgeführte Veranstaltungen nunmehr weder Gebühren seitens der Veranstalter zu entrichten, noch Anmeldungen gegenüber der GEMA vorzunehmen. Dafür zahlt der BSB-Freiburg an die GEMA eine jährliche pauschale Gebühr.

Auch hier ein Auszug aus der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund gültig bis zum 31.12.2013.

Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund - gültig ab 1. Januar 2009 -

1. Berechtigte

Die Zusatzvereinbarung wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund Nord
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

2. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 4 aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziffer 1 eine jährliche Pauschale.

3. Abgegoltene Musiknutzungen

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- (l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. m) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

4. Gesamtvertragsnachlass bei Veranstaltungen mit Live-Musik

Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses. Der volle Gesamtvertragsnachlass wird gewährt, wenn das Musikfolgeverzeichnis nachgereicht wird.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusatzvereinbarung wird vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 geschlossen.

IV. Musiknutzung in Kursen – Neuregelung seit dem 01.07.2009

Über die Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag hinaus hat der Landessportbund für Baden-Württemberg für die Sportorganisationen in Baden-Württemberg ab dem **01.01.2000** noch weitere Verbesserungen mit der GEMA erreicht. Es wurde eine zusätzliche Vereinbarung mit der GEMA getroffen, nach der auch **Musiknutzungen in Kursen**, beispielsweise zur Mitgliedergewinnung in Sportvereinen, pauschal abgegolten sind.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch Vereinsmitglieder an einem solchen Kurs teilnehmen. Gemeint sind solche Kurse, die ergänzend zu den Dauer- bzw. Regelangeboten, für eine zeitlich befristete Dauer angeboten werden. Die Kosten für beide Regelungen werden pauschal vom Landessportbund bzw. von den Landessportverbänden beglichen.

Bei dieser Gesamtregelung darf auch die deutliche Verwaltungsentlastung für die Vereine nicht außer Acht gelassen werden.

Achtung!

Dieser Kursvertrag wurde durch die GEMA zum 30.06.2009 gekündigt. Auch Kurse müssen dann wieder separat durch die Vereine angemeldet werden.

Für die Mitgliedersvereine des BSB bedeutet dies, dass die GEMA seit dem 01. Juli 2009 jedoch Vergütungen für die Musiknutzung in Kursen erheben darf, wenn an den Kursen

- Mitglieder teilnehmen, die für die Kursteilnahme eine zusätzliche Gebühr entrichten und / oder Nichtmitglieder teilnehmen
- Wichtig der Kurs muss vor dem Beginn angemeldet werden.

Hieraus ergeben sich eine Reihe von Fragen:

In welcher Höhe fallen GEMA-Gebühren für die Musiknutzung an?

Die Vergütung (Vergütungssatz WR-Kurs) beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters. Jedoch ist zu beachten, dass es als Basis der Berechnung einen Mindestsatz gibt. Dieser ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Zu den Rechten der GEMA werden bei Tonträgernutzungen zusätzlich 20 % für die Rechte der GVL berechnet. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 % Umsatzsteuer.

Beispiel: An einem Aerobic-Kurs eines Vereins nehmen zehn Vereinsmitglieder und fünf Nichtmitglieder teil. Die Kursgebühr für Mitglieder beträgt 50,00 € für Nichtmitglieder 75,00 €. Der Kurs findet an zehn Abenden statt. Die an die GEMA für diesen Kurs zu entrichtende Vergütung berechnet sich wie folgt:

10 Mitglieder x 50,00 €	=	500,00 €
5 Nichtmitglieder x 75,00 €	=	375,00 €
Gesamteinnahmen:	=	875,00 €
GEMA-Vergütungsanspruch: 875,00 € x 3,75 %	=	32,81 €
Zuzüglich 20 % GVL-Zuschlag	=	6,56 €
Abzüglich 20 % Gesamtvertragsnachlass	=	7,87 €
Zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	=	2,21 €
Zu entrichtende Vergütung:	=	33,71 €

Erhalten Mitgliedsvereine des BSB entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen mit dem DOSB einen Nachlass auf die zu entrichtende Gebühr und wenn ja in welcher Höhe?

Mitglieder des BSB erhalten 20 % Nachlass auf jede Rechnung, sofern der Kurs rechtzeitig vor Beginn der GEMA-Bezirksdirektion gemeldet wurde.

Zuständig für das Verbandsgebiet des BSB ist folgende Bezirksdirektion der GEMA:

Bezirksdirektion Augsburg

Stettenstraße 6/8
86150 Augsburg
Tel. 0821/50308- 0
Fax 0821/50308-88
bd-a@gema.de

Ist es für einen Mitgliedsverein des BSB möglich, mit der GEMA auch einen Jahrespauschalvertrag über die Musiknutzung in Kursen abzuschließen? Gibt es hierfür ebenfalls einen Nachlass und wenn ja in welcher Höhe?

Es gibt die Möglichkeit, bei Kursen einen monatlichen Vertrag abzuschließen. Jahrespauschalen sind nicht möglich. Da die Vergütung umsatzbasiert ermittelt wird, ist mindestens einmal pro Jahr eine Abstimmung zwischen Vertragspartner und GEMA notwendig, um evtl. Abweichungen prüfen und berücksichtigen zu können. Mitglieder des BSB erhalten auch beim Abschluss eines Vertrages einen Nachlass von 20 %.

Vergütungssätze WR-KS für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2004 -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze für Kurse mit feststehenden Anfangs- und Endzeiten

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75% der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Kurse ohne feststehende Anfangs- und Endzeiten, für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden

Die Vergütung beträgt pro Monat 3,75% der von den Teilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Monatsbeiträge oder -honorare. Jahresbeiträge oder -honorare werden zur Ermittlung der Vergütung in entsprechende Monatsbeiträge oder -honorare umgerechnet.

3. Mindestvergütung je Kurs bei feststehenden Anfangs- und Endzeiten bzw. je Monat bei nicht feststehenden Anfangs- und Endzeiten der Kurse

Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen	Mindestvergütung in Euro
bis zu 20	7,70
bis zu 30	11,60
bis zu 40	15,40
bis zu 50	19,30
bis zu 60	23,10
bis zu 70	27,00
bis zu 80	30,80
bis zu 90	34,70
bis zu 100	38,50
je weitere 10	3,90

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- und Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Tarife der GEMA

Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2009 -

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		ohne oder bis zu 1 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,-- €	bis zu 6,-- €	bis zu 10,-- €	bis zu 20,-- €
		Vergütungssatz je Veranstaltung - €-						
1	bis 100 qm	21,50	29,80	46,60	62,70	78,90	84,90	100,40
2	bis 133 qm	24,50	46,60	69,60	93,40	115,60	127,10	152,20
3	bis 200 qm	34,30	63,40	97,20	124,80	153,80	171,40	202,00
4	bis 266 qm	49,70	81,10	123,20	157,60	189,10	218,80	251,80
5	bis 333 qm	63,40	98,00	148,30	189,10	228,00	266,30	302,50
6	bis 400 qm	78,90	114,70	173,70	222,60	265,50	312,20	352,80
7	bis 533 qm	97,20	134,60	205,00	262,40	316,70	368,80	420,10
8	bis 666 qm	114,70	155,50	234,20	299,80	367,90	423,90	485,90
9	bis 1.332 qm	186,80	238,00	352,80	467,60	572,40	655,70	755,20
10	bis 2.000 qm	256,40	322,20	472,90	635,90	773,50	888,40	1.029,80
11	bis 2.500 qm	321,40	403,40	591,40	795,00	966,50	1.111,20	1.288,60
12	bis 3.000 qm	386,40	483,70	710,80	952,70	1.160,80	1.332,10	1.545,50
13	je weitere 500 qm bis 10.000 qm	64,30	81,10	120,10	158,30	193,50	222,60	257,90
14	je weitere 500 qm über 10.000 qm	64,30	156,20	249,30	341,20	433,10	525,70	617,60

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10%.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

- Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten - je Konzert € 43,40

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

a) je mitwirkende Kapelle € 24,00

b) je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps) € 12,00

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)
Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl
(1 ½ Person = 1 qm)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht.

<u>Anzahl der Zuschauer</u>	<u>Vergütung je Veranstaltung in Euro</u>
aa) bis zu 1.000 Zuschauer	112,30
bb) bis zu 2.000 Zuschauer	182,80
cc) bis zu 3.000 Zuschauer	250,80
dd) bis zu 4.000 Zuschauer	378,10
ee) bis zu 5.000 Zuschauer	441,00
ff) je weitere 1.000 Zuschauer	84,10

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher € 16,50

bb) bis zu 1.000 Besucher € 33,00

cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher € 16,50

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern - gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker - Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziffer 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%. Der Zuschlag von 50% entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Die Zuschläge entfallen für Open Air Festivals, die von Vereinen durchgeführt werden, die im Rahmen des bürgerlichen Engagements ehrenamtlich geführt werden und satzungsgemäß im Bereich Kulturarbeit ihren Vereinszweck haben. Die Festivals müssen unbekanntem Künstlern und Nachwuchsinterpreten eine Auftrittsplattform bieten. Das Eintrittsgeld darf pro Tag EUR 20,00 nicht übersteigen. Die Zuschläge entfallen nur auf Antrag. Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit allen abrechnungsrelevanten Angaben wie Eintritt, Besucherkapazität, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie den nachlassrelevanten Informationen wie Vereinssatzung und Künstlerliste der GEMA vorliegen.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3% der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1\frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJ's etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

e) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personeneffektivvermögen der Veranstaltungsplätze ($1\frac{1}{2}$ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personeneffektivvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

f) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens fünf Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10% bis zur	40sten Veranstaltung,
20% ab der 41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30% ab der 81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40% ab der 121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50% für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

gewährt.

Nachlässe von 20% und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5%, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5%.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziffer 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren untersten Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – sowie Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze M-U für

Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% U9-
- gültig ab 01.01.2009 -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen
5. ... 8.

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben
 - a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz
 - b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz
- auch mit Musikautomaten -
 - c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspielformen
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen
 - a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.
 - b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.
 - c) ...
 - d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkplätzen
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen
4. Umfang der Einwilligung
5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen
6. Gesamtvertragsnachlass

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		ohne oder bis zu 1 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,-- €	bis zu 6,-- €	bis zu 10,-- €	bis zu 20,-- €
		Vergütungssatz je Veranstaltung in €						
1	bis 100 qm	21,50	29,80	46,60	62,70	78,90	84,90	100,40
2	bis 133 qm	24,50	46,60	69,60	93,40	115,60	127,10	152,20
3	bis 200 qm	34,30	63,40	97,20	124,80	153,80	171,40	202,00
4	bis 266 qm	49,70	81,10	123,20	157,60	189,10	218,80	251,80
5	bis 333 qm	63,40	98,00	148,30	189,10	228,00	266,30	302,50
6	bis 400 qm	78,90	114,70	173,70	222,60	265,50	312,20	352,80
7	bis 533 qm	97,20	134,60	205,00	262,40	316,70	368,80	420,10
8	bis 666 qm	114,70	155,50	234,20	299,80	367,90	423,90	485,90
9	bis 1.332 qm	186,80	238,00	352,80	467,60	572,40	655,70	755,20
10	bis 2.000 qm	256,40	322,20	472,90	635,90	773,50	888,40	1029,80
11	bis 2.500 qm	321,40	403,40	591,40	795,00	966,50	1.111,20	1.288,60

12	bis 3.000 qm	386,40	483,70	710,80	952,70	1.160,80	1.332,10	1.545,50
13	je weitere 500 qm bis 10.000 qm	64,30	81,10	120,10	158,30	193,50	222,60	257,90
14	je weitere 500 qm über 10.000 qm	64,30	156,20	249,30	341,20	433,10	525,70	617,60

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10%.

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%.

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

21,60 €je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

15,40 €je Tag und je Wagen

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 ½ Person = 1 qm)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

<u>Anzahl der Zuschauer</u>	<u>Vergütung je Veranstaltung in Euro</u>
aa) bis zu 1.000 Zuschauer	112,30
bb) bis zu 2.000 Zuschauer	182,80
cc) bis zu 3.000 Zuschauer	250,80
dd) bis zu 4.000 Zuschauer	378,10
ee) bis zu 5.000 Zuschauer	441,00
ff) je weitere 1.000 Zuschauer	84,10

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher € 16,50

bb) bis zu 1.000 Besucher	€ 33,00
cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher	€ 16,50

5.-8. ...

V. Was Veranstalter wissen sollten - wichtige Tipps

- Die Aufführungsgenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.
Das heißt: bei Durchführung einer Veranstaltung in einem gemieteten Lokal ist nicht der Besitzer des Lokals für die Einholung der Genehmigung und Zahlung der GEMA-Gebühren zuständig, sondern der veranstaltende Verein oder Verband.
- Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien gelten besondere Vordrucke, die ebenfalls bei der GEMA angefordert werden können.
- Die Anmeldung einer Musikaufführung bei der GEMA ist unabhängig von der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindebehörde.
- Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern aufgeführt wird, ob Vereinsmitglieder oder Gäste selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Genehmigung zu erwerben, keinen Einfluss.
Auch spielt es keine Rolle, ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen oder ob eine Musik vollständig oder bruchstückweise wiedergegeben wird.
- Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, Tonbänder, Musikautomaten, sonstige Tonträger sowie für Musikaufführungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehen erforderlich.
- Die Aufnahme des von der GEMA verwalteten Werkbestandes auf Tonbänder ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes nur mit Einwilligung der GEMA zulässig. Dies gilt auch für die Herstellung und Verwendung von Tonträgern zu Abhör- und
- Studienzwecken im Rahmen der internen Vereinsarbeit. Der Abschluss entsprechender Lizenzverträge gibt den Vereinen die Möglichkeit, die Einwilligung der GEMA in der für sie günstigen Weise zu erlangen.
- Die Tarife der GEMA enthalten nicht die Umsatzsteuer!
Diese muss daher zur Errechnung der echten Gesamtgebühren jeweils hinzugerechnet werden.

- Ganz allgemein gilt noch, dass sich Vereine und Verbände rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA bzw. ihrem Landessportbund in Verbindung setzen können.
Der dort eingeholte Rat kann die Veranstaltung vor Nachteilen schützen.
- Die Veranstalter sollten in ihren Verträgen mit den Kapellen sicherstellen, dass diese Programme der musikalischen Beiträge zur Verfügung stellen; andererseits bleibt der Verein verpflichtet, sämtliche musikalischen Darbietungen im Laufe der Veranstaltung schriftlich festzuhalten.
- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10%.
- Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung bei der GEMA schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe der Normalvergütung (d.h. ohne Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses), die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder nur verspätet eingeholt wurde.
- **Kulanzregelung:** Die GEMA-Vertreter haben noch einmal ihre Bereitschaft bestätigt, im Falle erstmaliger Verstöße von Vereinen gegen ihre Anmeldepflichten von der Erhebung des sog. „Kontrollzuschlages“ (doppelter Normaltarifbetrag) abzusehen. Wird im Einzelfall von einer Bezirksdirektion anders verfahren, sollte dies dem Deutschen Sportbund mitgeteilt werden. Eine Offenlegung der Gesamtkalkulation einer Veranstaltung ist nach Mitteilung der GEMA-Vertreter nur dann erforderlich, wenn sich ein Verein nach einer Veranstaltung mit dem Hinweis an die GEMA wendet, entgegen den ursprünglichen Erwartungen seien deutlich weniger Besucher zu der Veranstaltung gekommen, so dass die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine deutliche Härte darstelle. Im Wege der Kulanz seien einige Bezirksdirektionen in solchen Fällen durchaus bereit, einem Gebühreennachlass zuzustimmen; hierfür sei allerdings ein entsprechender überprüfbarer Nachweis erforderlich.
- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung gezahlt wird. Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von EUR 2,50 erhoben.
- Musikstücke von Komponisten, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und gebührenfrei, es sei denn, dass die Werke in schutzfähiger Weise neu bearbeitet wurden.
Bei bestimmten Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, zu überprüfen, ob nicht solche Musik gespielt werden kann. Bei Unterhaltungs- und Tanzmusik ist jedoch stets davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist.
- Bei vielen Sportveranstaltungen wird Musik zur Umrahmung, als Pausenfüller oder vor und nach den Veranstaltungen verwandt. Werden dabei Schallplatten oder CD benutzt, wird neben der GEMA-Gebühr, die sich nach der Besucherzahl und der Höhe des Eintrittsgeldes richtet, ein Zuschlag von 20% für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.
Wird bei der gleichen Veranstaltung jedoch Tonbandmusik gespielt, so fällt zur Abgeltung der Vervielfältigungsrechte ein weiterer Zuschlag in Höhe von 50% für die GEMA und zusätzlich 10% (bei Vervielfältigung von Tonträgern) bzw. 13% (bei Vervielfältigung von Hörfunksendungen) für die GVL, jeweils bezogen auf die GEMA-Wiedergabevergütung,

an. Die Verwendung von Schallplatten- oder CD- statt Tonbandmusik erspart also dem Verein Geld!

- Höheren finanziellen Niederschlag finden Veranstaltungen, die zwischen 15 und 18 Uhr beginnen, aber länger als 22 Uhr dauern. Dabei erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%.
- Sonderregelung Mitternachtssport:
Viele Vereine bieten inzwischen „Mitternachtssport“ an, um auf diesem Wege gerade sozial benachteiligten Jugendlichen im Wege der Gewaltprävention eine Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu bieten. Bei diesen Veranstaltungen (meist Basketball oder Fußball) wird dann auch Musik gespielt, um das Angebot für Jugendliche attraktiv zu machen. Mit der GEMA wurde Einigkeit dahin erzielt, dass diese Angebote noch unter den Bereich der „Sport- und Spielfeste“ fallen und somit durch die Zusatzvereinbarung abgegolten sind. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Sport und nicht die Musik im Mittelpunkt des Angebots steht. Einige Zeitungsanzeigen, in denen auf entsprechende Angebote hingewiesen wurde, waren hierbei sehr missverständlich abgefasst.

